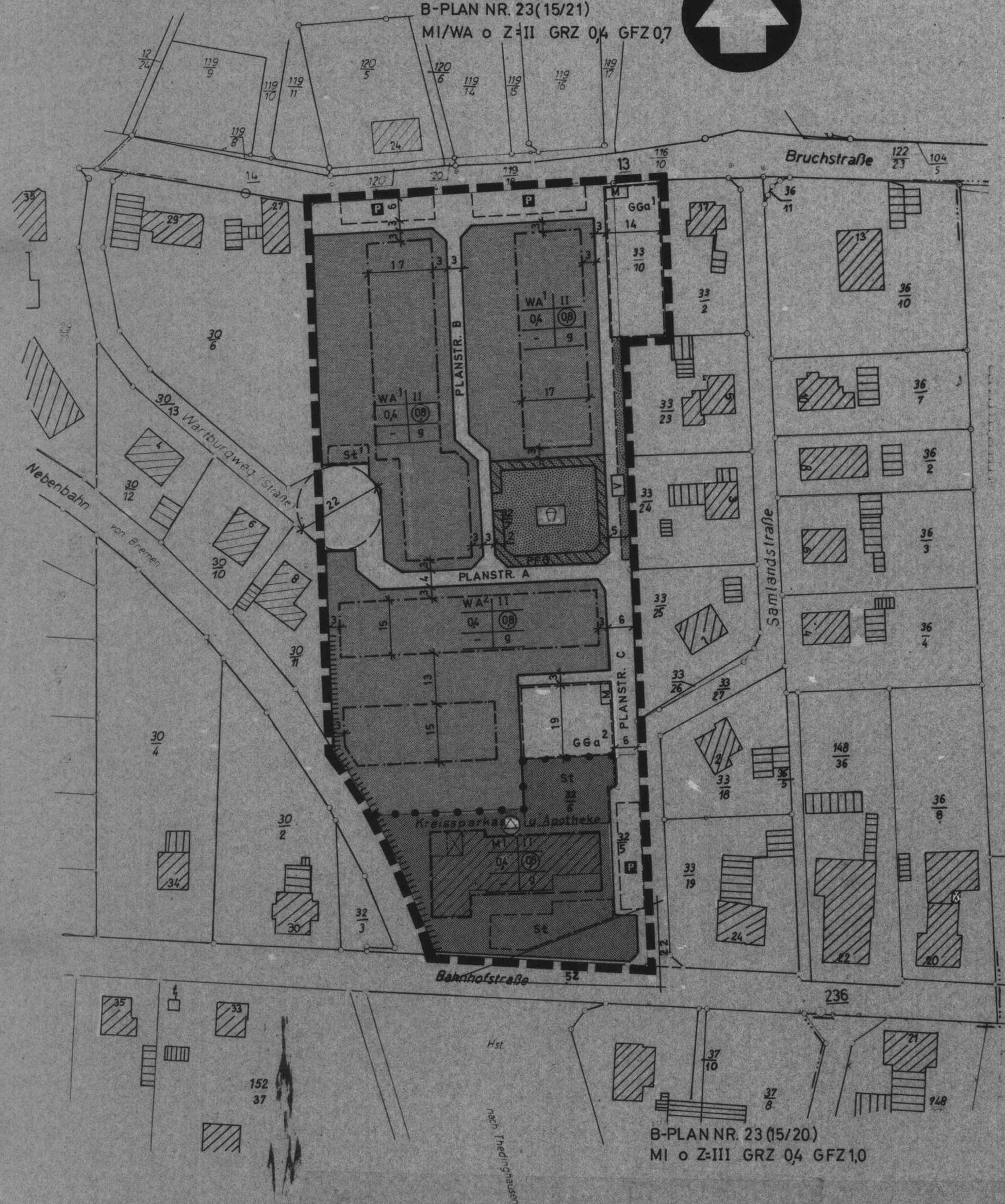


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

B-PLAN NR. 23(15/21)
MI/WA o Z-III GRZ 04 GFZ 07



B-PLAN NR. 23(15/20)
MI o Z-III GRZ 04 GFZ 10

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Straßenbauamt Nienburg

Sichtdreieck nach § 28 des niedersächs. Straßengesetzes (NStG) vom 14. Dez. 1962.

Deutsche Eisenbahngesellschaft Frankfurt

Standfester Zaun von min. 1,50 m Höhe ohne jede Türöffnung.

Hafenbauamt Bremen:

Luftverkehrsrechtliche Festsetzungen

Das Bebauungsgebiet liegt außerhalb von Anflugsektoren zwischen dem 1.5 und 4 km Kreis um den Flughafenbezugspunkt (FBP) des Verkehrsflughafens Bremen.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde (hier des Nds. Minister für Wirtschaft und Verkehr) zur Erteilung der Baugenehmigung nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 4. 11. 1968 (B.G.B.I. I S. 1114) ist dann erforderlich, wenn Bauwerke die Höhe von +18,20 m NN überschreiten sollen.

Die zuvor genannte Höhe gilt nach § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme, sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschosslzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maße der baulichen Nutzung

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl
0,8	Geschosslflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g	Geschlossene Bauweise
---	Baugrenze
[]	Innerhalb der Baugrenze: überbaubare Fläche
[]	Außerhalb der Baugrenze: nicht überbaubare Fläche

Verkehrsflächen

---	Straßenverkehrsflächen
[]	Öffentliche Parkflächen
---	Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

[]	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
[]	Umformerstation

Grünflächen

[]	Grünfläche
[]	Spielplatz

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

[]	Flächen für Stellplätze oder Garagen
St	Stellplätze
GGa	Gemeinschaftsgaragen
[]	Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen
[]	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
M	Müllbehälter
V	Verkehrsgrün

Textliche Festsetzungen

Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1

Nr. 2 BBauG) Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beiden Fahrbahnoberkanten verlaufenden Ebene versperrt.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO):

Nebenanlagen und bauliche Anlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden
Stuhr, den 7.5.1984

--- GEZ. Unterschrift ---
Gemeindedirektor



Verfahrensvermerke
Planungsunterlage vom Katasteramt Syke herausgegeben am 1974
Die Vervielfältigungserlaubnis ist hiermit erteilt.
Die Vervielfältigungsbefugnisse sind der Gemeinde Stuhr übersandt am 20.7.76
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.8.77). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücks Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Syke, den 30.8.77

L.S. GEZ. UNTERSCHRIFT

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 28.2.77 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 941) am 28.3.77 ortsüblich durch Veröffentlichung im Delmenhorster Kreisblatt, in der Kreiszeitung und in der Bezirksausgabe Syker Kurier des Weser-Kurier sowie zusätzlich durch Aushang am 17.3.77 bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 6.4.77 bis 11.5.77 öffentlich ausgelegen.

Stuhr, den 24. Aug. 1977

L.S. GEZ. UNTERSCHRIFTEN
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 15.8.77 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Stuhr, den 24. Aug. 1977

L.S. GEZ. UNTERSCHRIFTEN
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung vom 15.8.1977 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.1-337/77 vom heutigen Tage unter Auflagen genehmigt.

Der Regierungspräsident
in Hannover
im Auftrage

Hannover, den 7.12.1977

L.S. GEZ. UNTERSCHRIFT

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 24. Feb. 1978 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hoya bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Gemeindeverwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 1. März 1978

L.S. GEZ. UNTERSCHRIFTEN
Bürgermeister Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN BAHNHOFSTRASSE GEMEINDE STUHR LANDKR. DIEPHOLZ LAGEPLAN



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET
VON DER
GEMEINDE STUHR NEUER WEG 11 2805 STUHR 2
DER GEMEINDEDIREKTOR

PLAN-NR. 23(15/39), MAßSTAB 1:1000, FLUR 5, GEMARKUNG BRINKUM

DATUM	11.12.77	10.8.77	11.8.77
GEZEICHNET	He	He	He
GEÄNDERT			
GEPRÜFT			
VERFAHRENSST.	Offenleg.	Satzg.	